RTC Spedition und Logistik GmbH · Ostendstraße 25 · 12459 Berlin
+49 30 664040930 · info@rtc.berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Speditions-, Fracht-, Lager- und Logistikleistungen der RTC Spedition und Logistik GmbH

Fassung vom 25.11.2026

§ 1 Grundlage

1.1 Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Für logistische Leistungen, die kein Verkehrsvertrag nach Ziff. 2.1 ADSp sind (z. B. Fulfillment, Kommissionierung, Konfektionierung, Etikettierung, Retourenbearbeitung), gelten ergänzend die Logistik-AGB 2019. Diese Bedingungen ergänzen beide Regelwerke.

1.2 **Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 Sonderziehungsrechte je Kilogramm und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 Sonderziehungsrechten je Kilogramm zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 Sonderziehungsrechte je Kilogramm, beschränken.**

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, auch für alle künftigen Aufträge.

1.4 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen oder die Leistung vorbehaltlos erbringen.

1.5 Bei grenzüberschreitenden Straßenbeförderungen gilt zwingend die CMR. Die ADSp und diese Bedingungen gelten, soweit die CMR keine Regelung trifft.

1.6 Die ADSp 2017 und die Logistik-AGB 2019 senden wir auf Anfrage zu. Sie stehen außerdem unter www.rtc-spedition.de/agb zum Abruf bereit.

§ 2 Angebote und Aufträge

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und 30 Tage gültig. Die Preise beruhen auf den Angaben des Auftraggebers zu Gewicht, Maßen, Lademetern, Lade- und Entladestellen und Zeitfenstern. Weichen diese ab, passen wir den Preis an.

2.2 Aufträge erteilt der Auftraggeber in Textform. Lade-, Liefer- und Gestellzeiten, auch bei Expressfahrten, sind nur verbindlich, wenn wir sie in Textform als Fixtermin bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber macht die Angaben nach Ziff. 3 ADSp, insbesondere zu Gefahrgut (UN-Nummer, Klasse, Verpackungsgruppe), Warenwert, Temperaturführung, Diebstahlgefahr sowie Zoll- und Ausfuhrdaten.

3.2 Wertvolles Gut (ab 100 € je Kilogramm, Ziff. 1.17 ADSp), diebstahlgefährdetes Gut und Sendungen mit einem Warenwert über 50.000 € meldet er vor Auftragserteilung in Textform an. Wir dürfen solche Aufträge ablehnen oder Zuschläge und Sicherungsauflagen verlangen.

3.3 Ohne ausdrückliche Vereinbarung befördern und lagern wir nicht: Geld, Wertpapiere, Edelmetalle, Schmuck, Kunstgegenstände, lebende Tiere, Waffen und Munition, Betäubungsmittel, Abfälle und Umzugsgut.

3.4 Verpackung, Kennzeichnung und beförderungssichere Verladung sind Sache des Auftraggebers (§§ 411, 412 HGB, Ziff. 6 ADSp). Hilft unser Fahrer beim Laden, handelt er auf Weisung des Auftraggebers; dessen Verantwortung bleibt bestehen.

3.5 Der Auftraggeber versichert, dass Gut, Absender und Empfänger keinen Sanktions- oder Exportbeschränkungen der EU oder Deutschlands unterliegen. Bei begründetem Verdacht dürfen wir den Auftrag ohne Haftung ablehnen oder aussetzen.

§ 4 Lade- und Entladezeiten, Standgeld

4.1 Es gilt Ziff. 11 ADSp: Bei Komplettladungen mit Fahrzeugen von 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sind pauschal höchstens 2 Stunden je Beladung und je Entladung enthalten. Für kleinere Fahrzeuge gelten: bis 3,5 Tonnen 30 Minuten, von 7,5 bis 18 Tonnen 1 Stunde.

4.2 Darüber hinausgehende Wartezeit berechnen wir als Standgeld nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

§ 5 Vergütung und Preisanpassung

5.1 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maut und Kraftstoff sind enthalten, soweit im Angebot nicht anders angegeben.

5.2 Dieselfloater: Grundlage ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher. Ändert sich der Monatswert gegenüber dem im Angebot genannten Basismonat um mehr als 5 %, passen wir den Kraftstoffanteil der Fracht von 25 % im gleichen Verhältnis an, nach oben wie nach unten.

5.3 Steigen nach Vertragsschluss gesetzlich festgelegte Kosten (Maut, CO2-Preis, Mindestlohn), geben wir die Mehrkosten in nachgewiesener Höhe weiter.

5.4 Gesondert berechnet werden insbesondere Wartezeit, Ladebordwand, Avisierung, Palettentausch, Zollabwicklung, Gefahrgut, Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze sowie Leerfahrten. Palettentausch schulden wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung (Ziff. 4 ADSp).

§ 6 Stornierung

6.1 Kündigt der Auftraggeber bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Ladetermin, ist das kostenfrei. Bei späterer Kündigung berechnen wir 50 % der vereinbarten Fracht. Ist das Fahrzeug bereits zur Ladestelle unterwegs oder handelt es sich um eine Expressfahrt, berechnen wir die volle Fracht abzüglich ersparter Aufwendungen (§ 415 Abs. 2 HGB). Der Auftraggeber kann nachweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.2 Ist das Gut bei Ankunft des Fahrzeugs nicht ladebereit, gilt Ziff. 6.1 entsprechend; Standgeld kommt hinzu.

§ 7 Zahlung

7.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Ablieferbelege sind keine Voraussetzung der Fälligkeit; wir stellen sie digital bereit (Ziff. 18 ADSp).

7.2 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und eine Pauschale von 40 € (§ 288 Abs. 2 und 5 BGB).

7.3 Bei Neukunden, Expressfahrten und nach Zahlungsverzug dürfen wir Vorkasse oder eine Sicherheit verlangen.

7.4 Ab dem 1. Januar 2027 stellen wir Rechnungen als E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRD) über abrechnung@rtc.berlin aus. Der Auftraggeber nennt uns dafür eine Empfangsadresse.

7.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung richten sich nach Ziff. 19 ADSp. Unser Pfandrecht nach Ziff. 20 ADSp und den §§ 440, 464, 475b HGB sichert auch Forderungen aus anderen Aufträgen.

§ 8 Haftung, Versicherung, Schadenmeldung

8.1 Wir haften nach den ADSp 2017 (Ziff. 22 bis 27) und dem Gesetz, bei grenzüberschreitenden Straßenbeförderungen nach der CMR mit 8,33 Sonderziehungsrechten je Kilogramm.

8.2 Höher haften wir nur gegen Zuschlag nach Wertangabe (Art. 24 CMR) oder Angabe eines besonderen Lieferinteresses (Art. 26 CMR), jeweils im Frachtbrief eingetragen und von uns in Textform bestätigt.

8.3 Eine Warenversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Auftrag in Textform ab (Ziff. 21 ADSp). Für hochwertige Güter empfehlen wir sie.

8.4 Äußerlich erkennbare Schäden sind bei Ablieferung auf der Quittung zu vermerken, äußerlich nicht erkennbare Schäden innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung in Textform zu melden (§ 438 HGB, Art. 30 CMR). Überschreitungen der Lieferfrist sind innerhalb von 21 Tagen anzuzeigen.

8.5 Ansprüche verjähren in einem Jahr, bei Vorsatz oder gleichstehendem Verschulden in drei Jahren (§ 439 HGB, Art. 32 CMR).

§ 9 Lager und Fulfillment

9.1 Für die Lagerung gelten Ziff. 15 und 24 ADSp, für Fulfillment-Leistungen die Logistik-AGB 2019.

9.2 Das Lagergut versichert der Einlagerer selbst gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Elementarschäden, es sei denn, er beauftragt uns damit in Textform.

9.3 Lagergeld ist monatlich im Voraus fällig. Die Mindestlagerdauer beträgt einen Monat; der Lagervertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug dürfen wir Auslagerungen zurückhalten.

§ 10 Höhere Gewalt

Es gilt Ziff. 12 ADSp. Als höhere Gewalt gelten auch Streik, Straßen- und Grenzsperrungen, behördliche Maßnahmen und Cyberangriffe. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 11 Daten und Kommunikation

11.1 Elektronische Dokumente, digitale Ablieferquittungen und elektronische Frachtbriefe stehen schriftlichen Dokumenten gleich, soweit dies gesetzlich zulässig ist (Ziff. 5 ADSp).

11.2 Auftrags- und Empfängerdaten verarbeiten wir nach unserer Datenschutzerklärung unter www.rtc-spedition.de/datenschutz/. Der Auftraggeber sichert zu, dass er uns diese Daten rechtmäßig übermittelt.

§ 12 Recht, Gerichtsstand, Sprache

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziff. 30 ADSp). Zwingende internationale Übereinkommen, insbesondere die CMR, bleiben unberührt.

12.2 Erfüllungsort ist die beauftragte Niederlassung (Berlin, Nauen oder Dietzenbach). Gerichtsstand für Kaufleute ist Berlin; bei Beförderungen, die der CMR unterliegen, gilt Berlin zusätzlich zu den Gerichtsständen nach Art. 31 Abs. 1 CMR. Wir können den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.

12.3 Diese Bedingungen liegen in deutscher, englischer und polnischer Sprache vor. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

12.4 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.